

Anzeigepflicht von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung

- Mit Veröffentlichung der neuen Trinkwasserverordnung sind Inhaber einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung, sofern aus dieser Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen (Kita, Krankenhaus, Hotel, etc.) oder gewerblichen (Mieter) Tätigkeit abgegeben wird, nach §13 Abs. 5 seit 01.11.2011 verpflichtet, den Bestand unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen.
- Ein Meldeformular kann auf der Website des Gesundheitsamts ausgedruckt werden:
<http://www.mkk.de/cms/de/aemter-und-betriebe/aemter-liste/gesundheitsamt/hygiene/trinkwasser/trinkwasserverordnung/Trinkwasserverordnung.html>
- Weitere Hinweise zu diesen Vorgaben finden Sie auch auf der DVGW-Website:
<http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/>
- Die aktuelle Hessische Liste der Untersuchungsstellen (zugelassene Labore für die Untersuchung von Trinkwasser) finden Sie ebenfalls beim Gesundheitsamt unter dem angegebenen Link.